

ANMELDUNG



SEPA-Firmenlastschrift-Mandat ZAHLUNGSEMPFÄNGER CREDITOR- ID: AT74ZZZ00000003066 Art: Zahlungsanweisungen mehrmalig	Mandat bzw. Kundennummer: <input type="text"/> Erfahren Sie am Telefon 01 996 21 21 oder direkt in der Software unter Verwaltung
Ich ermächtige/ Wir ermächtigen E-Loading Service GmbH (FN 376745m) Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA Firmenlastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von E-Loading Service GmbH (FN 376745m) auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA Firmenlastschriften einzulösen. Hinweis: Dieses SEPA-Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von SEPA Firmenlastschriften, die auf den Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA Firmenlastschriften nicht einzulösen.	
Firma oder Name (Inhaber)	<input type="text"/>
Straße, PLZ, Ort	<input type="text"/>
Ansprechpartner	<input type="text"/>
Kassensystem (wenn vorhanden)	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
UID	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>

Sie haben Platz für Präsentationen, dann können Sie auch noch folgendes bestellen:

Zutreffendes bitte Ankreuzten:

- Geschenkkarten Starterset mit GooglePlay, Netflix, Spotify, Jollydays (es werden nur aktivierte Karten verrechnet)
- Geschenkkarten-Display HERMES – kostenlos
- 2D Handscanner - 95,- EUR

Bitte retournieren Sie dieses Formular ausgefüllt via Fax an: (01) 253 3033 1217 oder via E-Mail an: office@load.ag
ACHTUNG: Bitte vergessen Sie nicht dieses Formular Ihrem Bankbetreuer zu übermitteln, damit Ihre Bank dieses Mandat erfassen kann.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Bestätigung der Bank mit Stempel

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen

E-Loading Service GmbH
Zieglergasse 3/Top 5/DG
1070 Wien
Austria



im Folgenden kurz **E-Loading** genannt

und

im Folgenden kurz Kooperationspartner genannt,

gemeinsam die Parteien genannt.

1. Präambel

- 1.1. E-Loading vertreibt Gutscheine, E-Voucher, Wertkarten und Zahlungsmittel. Der Kooperationspartner verkauft teilweise im eigenen Namen, teilweise für Dritte die von E-Loading zur Verfügung gestellten Produkte.

2. Vereinbarungsgegenstand

- 2.1. E-Loading liefert an den Kooperationspartner jene Produkte, welche im Anhang .A aufgezählt sind nach Verfügbarkeit (im Folgenden kurz: die Produkte). Der Kooperationspartner wird versuchen, die genannten Produkte zu kaufen. Die Produkte im Anhang sind in die Kategorien „Provisionsartikel“, „Geschenkkarten“, „Zahlungsmittel“ und „Gaming Cards“ eingeteilt.
- 2.2. Provisionsartikel verkauft der Kooperationspartner im Namen und im Auftrag des Anbieters des Produkts. Diese werden mit dem Verkauf zur Zahlung fällig.
- 2.3. Geschenkkarten können aus physischen Geschenkkarten und/oder Geschenkboxen bestehen und werden auf Kommission dem Kooperationspartner geliefert. Erst wenn der Kooperationspartner diese verkauft und/oder aktiviert werden diese zur Zahlung fällig.
- 2.4. Gaming Cards sind Gutscheine inklusive Umsatzsteuer. Erst wenn der Kooperationspartner diese verkauft und/oder aktiviert werden diese zur Zahlung fällig.
- 2.5. Der Kooperationspartner wird seinen Kunden sämtliche im Anhang .A genannten Produkte zum Kauf anbieten, sofern ihm der Verkauf der Produkte gestattet ist.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Kooperationspartner erhält für jede verkaufte Produkt eine Provision, welche sich aus Anhang .A ergibt. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden alle Produkte erst mit dem Verkauf zur Zahlung fällig.
- 3.2. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, einen Lastschriftauftrag (SEPA-B2B) zu Gunsten der E-Loading zu unterfertigen. E-Loading wird die jeweils verkauften Produkte abzüglich der in der Preisliste genannten brutto Provision am jeweils darauffolgenden Montag, sollte es sich dabei um einen Feiertag handeln, dem auf den Montag folgenden Werktag, vom Konto des Kooperationspartner einziehen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass das Konto über eine entsprechende Deckung verfügt.

- 3.3. E-Loading wird dem Kooperationspartner am jeweiligen Tag, an dem die Abbuchung erfolgt auch eine, Rechnung zum Download zur Verfügung stellen, welche auch zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- 3.4. Sämtliche Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von E-Loading oder dem jeweiligen Eigentümer.
- 3.5. Der Kooperationspartner nimmt zur Kenntnis, dass er lediglich Produkte im Ausmaß von EUR 1.200,00 pro Abrechnungsperiode (im Folgenden kurz: Wochenlimit) verkaufen kann. Dieses Wochenlimit kann bei Bedarf angepasst werden

4. Werbemittel

- 4.1. E-Loading wird dem Kooperationspartner – sofern möglich – Werbemittel zur Verfügung stellen. Diese sind nach Möglichkeit des Kooperationspartners an gut sichtbarer Stelle in seinem Verkaufslokal zu platzieren
- 4.2. Werbemittel bleiben – sofern nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des jeweiligen Lieferanten und sind durch die Moosmayr GesmbH, Eben 4, 4716 Hofkirchen an die jeweiligen Eigentümer zurückzusenden. Plakate und Flyer sind von dieser Regelung ausgenommen
- 4.3. Sollte der Kooperationspartner über einen PosMEDIA-Schirm verfügen, wird E-Loading nach Möglichkeit versuchen, Werbung zu positionieren, um den Verkauf der Produkte zu fördern.
- 4.4. Der Kooperationspartner ist damit einverstanden, dass seine Adresse (ggf. ohne Namensangabe) auf der Homepage des jeweiligen Produkt- Anbieters bzw Herstellers als Vertriebsstelle veröffentlicht wird und die Adressen (ggf. ohne Namensangabe) auch zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.

5. Rechte und Pflichten des Kooperationspartners

- 5.1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, neue Mitarbeiter binnen zwei Monate nach deren Eintritt, seine Mitarbeiter generell in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zwei Mal jährlich über die Produkte zu schulen. E-Loading verpflichtet sich dazu, dem Kooperationspartner geeignetes Schulungsmaterial digital und/oder in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Der Kooperationspartner erklärt, dass er über die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei aufgeklärt wurde und verpflichtet sich, entsprechend dieser Sorgfaltspflicht zu verhalten. Diese Verpflichtung wird der Kooperationspartner auch auf seine Mitarbeiter überbinden.
- 5.3. Der Kooperationspartner wird die Produkte erst nach Bezahlung an seine Kunden aushändigen. Sofern möglich, wird der Kooperationspartner das Produkt falten, damit der Inhalt nicht einsehbar ist. Der Kooperationspartner hat so sicherzustellen, dass die Codes der Karten vom Zeitpunkt des Ausdrucks bis zur Übergabe an den Kunden keinem Dritten zugänglich gemacht wird. Der Kooperationspartner wird sicherstellen, dass in seinem Geschäft jeder Pin nur einmal verkauft wird. Und keine Kopien von Wertkarten erstellen
- 5.4. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, keine Produkte zurückzunehmen, sondern seine Kunden auf die am Produkt angegebene Hotline-Nummer zu verweisen. Sollte der Kooperationspartner dennoch Produkte zurücknehmen Erfolg das auf das Risiko des Kooperationspartners.
- 5.5. E-Loading räumt dem Kooperationspartner das Recht zum Stornieren der Produkte ein, sofern (i) der Kooperationspartner das Produkt noch nicht an seinen Kunden ausgehändigt hat, (ii) die Seriennummer des Produkts bekannt ist und (iii) das Produkt von E-Loading noch nicht verrechnet wurde. Das Storno erfolgt ausschließlich via Telefon unter **01 996 21 21** oder über die in der Software angeführten Stornofunktion. Sollte das zu stornierende Produkt bereits verwendet worden sein, verpflichtet sich der Kooperationspartner zuzüglich zum Nennwert des Produkts eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 pro Produkt.
- 5.6. Dem Kooperationspartner hat die Möglichkeit, den Support von E-Loading unter **01 996 21 21 bzw. kundendienst@load.ag** an Werktagen Montag bis Donnerstag 9 Uhr bis 17 Uhr und Freitags 9 Uhr bis 14 Uhr zu kontaktieren.
- 5.7. Hinsichtlich Paysafecard gilt das Folgende: Der Kooperationspartner gewährleistet, dass (i) die jeweiligen Aufsichtsbehörden einschließlich der Financial Services Authority sowie der österreichischen Finanzmarktaufsicht und das Unternehmen Paysafecard stets Zugang zu den Endgeräten, die sich in der Vertriebsstelle des Trafikanten befinden (eingeschränkt auf Daten betreffend das E-Geld Produkt „paysafecard“) hat. Der Kooperationspartner darf ferner keine Informationen, Produkte oder Systeme des Unternehmens Paysafecard kopieren, zusammentragen, zusammenfügen, ansammeln oder anwenden (außer zum Nutzen von Paysafecard im Rahmen der normalen Aktivitäten des Kooperationspartners. Ferner wird der Kooperationspartner die Verhaltensregeln von Paysafecard gemäß Anhang C (§ 10 Punkt 3 der Paysafecardbedingungen) befolgen, welche einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.
 - 6.1.1. Der Kooperationspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt;
 - 6.1.2. Der Kooperationspartner zahlungsunfähig ist oder über das Vermögen des Kooperationspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 6.2. E-Loading ist berechtigt, einzelne Punkte dieses Vertrags einseitig via E-Mail an den Kooperationspartner zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, sofern der Kooperationspartner nicht binnen eines Monats ab Zugang der Änderung via E-Mail widerspricht. Der Widerspruch ermächtigt E-Loading den Vertrag außerordentlich sofort zu beenden. Sollte E-Loading binnen eines Monats nach dem Widerspruch durch den Kooperationspartner von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht nicht Gebrauch machen, tritt die Änderung für den widersprechenden Kooperationspartner nicht in Kraft, der Vertrag bleibt für diesen unverändert aufrecht.

7. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 7.1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, sämtliche Zugangsdaten geheim zu halten.
- 7.2. Der Kooperationspartner nimmt zur Kenntnis, dass E-Loading **niemals nach Pin-Codes, Lade-Codes oder Gutscheinnummern** fragen wird. Es darf ausschließlich Auskunft über die **Transaktionsnummer und/oder Seriennummer** gegeben werden.
- 7.3. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung in gleichem Umfang auch auf die von ihm beigezogenen Mitarbeiter, Gesellschaftsorgane und überhaupt sonstige Personen, die Zugang zu diesen Informationen haben, zu überbinden.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. E-Loading haftet nicht für die Verfügbarkeit der Produkte und/oder Schäden, welche aufgrund eines Betrugs des Kunden des Kooperationspartners entstehen.
- 8.2. Darüber hinaus ist die Haftung von E-Loading ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Dies gilt nicht bei Verletzungen des Lebens oder der Gesundheit einer Person.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt vereinbart.
- 9.2. Auf den Vertrag und die daraus resultierenden Ansprüche kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
- 9.3. Vereinbarter Erfüllungsort ist der Sitz von E-Loading.
- 9.4. Jeder Partei ist verpflichtet, der anderen Partei allfällige Änderungen ihrer Geschäftsanschrift und/oder Zustellanschrift und Telefaxnummer schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Vor einer derartigen Bekanntgabe ist jede Partei berechtigt, an die bisher bekannte Geschäftsanschrift/Zustellanschrift bzw. Telefaxnummer der anderen Partei Mitteilungen und Willenserklärungen aller Art abzugeben und gelten diese dort als ordnungsgemäß zugestellt.
- 9.5. Dieser Vertrag gibt die Absprachen der Parteien richtig und vollständig wieder; mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 9.6. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, um rechtswirksam zu sein, der Schriftform; die Schriftform ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis notwendig.
- 9.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck

9.8. Die Anhänge stellen einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

Anhänge:

Anhang A: Produkte (Preisliste)

Anhang B: § 10 Punkt 3 der Paysafecardbedingungen

Anhang C: Paysafecard POS Guidelines

Anhang D: Richtlinien Bitcoinbon

Datum:



Geschäftsführer **Simon Traber** für
E-Loading

Kooperationspartner
Name und Unterschrift

Anhang A

Name	Nominale
B-Free 10 EUR	10,00 €
B-Free 20 EUR	20,00 €
B-Free 40 EUR	40,00 €
bob Prepaid 10 Euro	10,00 €
bob Prepaid 20 Euro	20,00 €
bob Prepaid 40 Euro	40,00 €
Drei 10	10,00 €
Drei 20	20,00 €
Drei 40	40,00 €
Ge org! 10 Euro	10,00 €
Ge org! 20 Euro	20,00 €
Ge org! 40 Euro	40,00 €
Telering 10 Euro	10,00 €
Telering 15 Euro	15,00 €
Telering 20 Euro	20,00 €
Telering 35 Euro	35,00 €
T-Mobile 10 Euro	10,00 €
T-Mobile 15 Euro	15,00 €
T-Mobile 20 Euro	20,00 €
T-Mobile 40 Euro	40,00 €
Yesss! 10 Euro	10,00 €
Yesss! 20 Euro	20,00 €
Yesss! 40 Euro	40,00 €
BilliTel 19EUR	19,00 €
BilliTel 9,50EUR	9,50 €
Delight Mobile 10 Euro	10,00 €
Delight Mobile 20 Euro	20,00 €
eety 10 Euro	10,00 €
eety 20 Euro	20,00 €
Lebara 10 EUR	10,00 €
Lebara 20 EUR	20,00 €
Lebara 5 EUR	5,00 €
Lyca Mobile 10 Euro	10,00 €
Lyca Mobile 20 Euro	20,00 €
M:tel Austria EUR 10	10,00 €
M:tel Austria EUR 20	20,00 €
M:tel Austria EUR 40	40,00 €
Vectone Mobile 10 EUR	10,00 €
Vectone Mobile 20 EUR	20,00 €
WOWWWW 10 Euro	10,00 €
WOWWWW 20 Euro	20,00 €
WOWWWW All in One	14,90 €
WOWWWW Austrobron 14.90 Euro	14,90 €
WOWWWW Mobiles Internet EUR 4 - 1GB	4,00 €
WOWWWW Mobiles Internet EUR 10 - 6GB	10,00 €
Yooopi 10 EUR	10,00 €
Yooopi 20 EUR	20,00 €
D1 T-Mobile Deutschland Xtra 15 EUR	15,00 €
D2 Vodafone CallNow 15 EUR	15,00 €
E-Plus Free and Easy 15 EUR	15,00 €
O2 Loop 15 EUR	15,00 €
CallCard 6 + 3 = 6 Euro	6,00 €
CallCard 6+2= 6 Euro	6,00 €
CallCard Hello 6 Euro	6,00 €
CallCard Messenger 5 Euro	5,00 €
CallCard TOPCARD 5 EUR	5,00 €
Servuscard 10 Euro	10,00 €
Servuscard 5 Euro	5,00 €
jollydays.at Aktiv-Vital-Box	89,00 €
jollydays.at Cocktail in the Sky-Box	118,00 €
jollydays.at Frauen-Box	89,00 €
jollydays.at Freunde-Box	59,00 €
jollydays.at Geniesser-Box	89,00 €
jollydays.at Helden-Box	169,00 €
jollydays.at Kurzurlaub-Box	219,00 €
jollydays.at Kuschel-Romantik-Box	99,00 €
jollydays.at Männer-Box	99,00 €

Name	Nominale
Paysafecard 10 Euro	10,00 €
Paysafecard 25 Euro	25,00 €
Paysafecard 50 Euro	50,00 €
Paysafecard 100 Euro	100,00 €
Bitcoinbon 25 EUR	25,00 €
Bitcoinbon 50 EUR	50,00 €
Bitcoinbon 100 EUR	100,00 €
EVE Online 1 PLEX Code	19,90 €
EVE Online 2 PLEX Code	34,90 €
Final Fantasy XIV 60 Tage Game Time	25,90 €
Guild Wars 2 Gem Card 2000	25,90 €
PlayStation Network Cards EUR 20 (VKP:21,90)	21,90 €
PlayStation Network Cards EUR 50 (VKP 52,90)	52,90 €
PlayStation Plus 90 Tage	19,90 €
Simpoints Card 1000	10,00 €
Star Wars SWTOR 60 Tage Gametime	29,90 €
Warhammer Online GTC 60 Tage EU	29,90 €
World of Warcraft 60 Tage	24,90 €
Xbox Live EUR 10 VKP EUR 10,90	10,90 €
Xbox Live EUR 25 VKP EUR 25,90	25,90 €
Xbox Live EUR 50 VKP EUR 52,90	52,90 €
XBOX-LIVE GOLD 12 Monate	54,90 €
XBOX-LIVE GOLD 3 Monate	20,90 €
bet2win.at Gutschein EUR 10	10,00 €
bet2win.at Gutschein EUR 100	100,00 €
bet2win.at Gutschein EUR 20	20,00 €
bet2win.at Gutschein EUR 50	50,00 €
bet-at-home.com Gutschein EUR 10	10,00 €
bet-at-home.com Gutschein EUR 100	100,00 €
bet-at-home.com Gutschein EUR 25	25,00 €
bet-at-home.com Gutschein EUR 50	50,00 €
Cashpoint 10 Euro	10,00 €
Cashpoint 100 Euro	100,00 €
Cashpoint 20 Euro	20,00 €
Cashpoint 50 Euro	50,00 €
amazon.at 100 Euro	100,00 €
amazon.at 25 Euro	25,00 €
amazon.at 50 Euro	50,00 €
Casinos Austria 30 EUR	30,00 €
Cineplexx 25.00 EUR	25,00 €
facebook 20.00 EUR	20,00 €
Google play 15 Euro	15,00 €
Google play 25 Euro	25,00 €
Google play 50 Euro	50,00 €
H u. M 25.00 EUR	25,00 €
Ikea 25.00 EUR	25,00 €
Kaspersky Internet Security 2016	39,90 €
Libro 20.00 EUR	20,00 €
MS-Windows Store 15Eur VKP 15,90	15,90 €
Netflix 25 Euro	25,00 €
oeticket 25.00 EUR	25,00 €
Spotify 10 Euro	10,00 €
Spotify 30 Euro	30,00 €
Steam 50.00 EUR	50,00 €
UCI Kino 25.00 EUR	25,00 €
Wien-Energie-Gutschein EUR 10,00	10,00 €
Wien-Energie-Gutschein EUR 30,00	30,00 €
Wien-Energie-Gutschein EUR 50,00	50,00 €
jollydays.at Outdoor-Box	69,00 €
jollydays.at Pärchen-Box	99,00 €
jollydays.at Pärchen-Box Deluxe	239,00 €
jollydays.at Schokolade und Mehr-Box	55,00 €
jollydays.at Themen-GS Alles Liebe	49,00 €
jollydays.at Themen-GS Kleines Dankeschön	39,00 €
jollydays.at Wert-GS 25 Euro	25,00 €
jollydays.at Wert-GS 50 Euro	50,00 €
jollydays.at Wert-GS Code 25 Euro	25,00 €

Anhang B

§ 10 Punkt 3 der Paysafecardbedingungen

Der Trafikant verpflichtet sich:

- zu jedem Zeitpunkt während der Vertragsdauer seine Geschäfte in einer Art und Weise zu führen, die sich positiv auf die Datensätze und auf den guten Ruf von Paysafecard auswirken;
- nicht an illegalen, manipulativen, irreführenden oder unethischen Tätigkeiten teilzunehmen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Manipulation der Datensätze oder andere Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die Datensätze oder von Paysafecard auswirken können;
- keine Zusagen oder Zusicherungen in Bezug auf die Datensätze zu machen sowie keine Gewährleistungen oder Garantien abgeben mit Ausnahme solchen, die mit den Datensätzen einhergehen oder zu denen Paysafecard ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hat;
- alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb der Datensätze zu beachten sowie alle Lizenzen, Zustimmungen und Erlaubnisse zu erhalten, die für den Vertrieb der Datensätze in dem Gebiet erforderlich sind;
- zur Betrugsvermeidung keinerlei telefonische Auskünfte zu geben und keinesfalls irgendwelchen Personen zu Testzwecken oder aus anderen Gründen Pins auszudrucken, diese auszuhändigen, über Telefon mitzuteilen oder z.B. mittels Fax oder Mail zu übermitteln. Der Trafikant ist auch verpflichtet, dies seinen Mitarbeitern mitzuteilen. Für entstehende Schäden haftet der Trafikant selbst.

Anhang C

Verkaufsstellen-Richtlinien für den Vertrieb von paysafecards in Österreich

I. Rechtliche Anforderungen

Gemäß den Vorschriften der 3. Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union, die insbesondere in §§ 40 ff des österreichischen Bankwesengesetzes umgesetzt wurden, hat eine Prüfung der Identität der Kunden, die eine paysafecard erwerben, stattzufinden, wenn:

- Sie vermuten, dass der Kunde die Karte zu Geldwäschezwecken oder der Finanzierung von Terrorismus oder für eine andere verdächtige/illegale Aktivität erwirbt;
- Falls der Kunde versucht, mehr als EUR 15.000 entweder auf einmal oder über eine Reihe von Transaktionen und Tagen hinweg zu erwerben.

Was dies für Sie bedeutet:

- Falls Sie einen solchen Verdacht haben, **müssen** Sie die Identität des Kunden feststellen und eine Prüfung gemäß Punkt III. unten vornehmen.
- Falls Sie bemerken, dass ein Kunde regelmäßig hohe Werte an paysafecard Vouchern erwirbt, **müssen** Sie den gekauften Betrag nachvollziehen und, wenn dieser Wert EUR 15.000 erreicht, **müssen** Sie die Identität des Kunden feststellen und eine Prüfung gemäß Punkt III. vornehmen.

II. Empfehlungen

Um ihnen bei der Definition, was eine verdächtige Aktivität sein könnte, zu helfen, **empfiehlt** das Unternehmen, dass Sie die Identität des Kunden feststellen und eine Prüfung gemäß Punkt III. vornehmen:

- Falls ein Kunde versucht, paysafecard in einem Wert von mehr als EUR 2.500 in bar auf einmal zu kaufen;
- Falls ein Kunde versucht, paysafecard in einem Wert von mehr als EUR 5.000 in bar innerhalb von 24 Stunden zu kaufen;
- Falls ein Kunde mehr als 5 Einkäufe von paysafecard Vouchern in 24 Stunden tätigt, die alle über EUR 1.000 liegen, ungeachtet der Finanzierungsweise;
- Falls Sie Kenntnis davon erlangen, dass ein Kunde paysafecard Voucher zur Benutzung durch andere Personen erwirbt.

Jeder Verdachtsfall ist unverzüglich an die paysafecard.com via compliance@paysafecard.com bzw. Tel.: [00800.0729.7233](tel:00800.0729.7233) (paysafecard) zu melden.

III. Maßnahmen zur sorgfältigen Prüfung

1. Um die in der 3. Geldwäscherichtlinie der Europäischen Union und den Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes dargelegten Anforderungen zu erfüllen, können zur Feststellung der Kundenidentität die folgenden **amtlichen Lichtbildausweise** akzeptiert werden:

- Österreichischer Reisepass
- Österreichischer Führerschein
- Österreichischer Personalausweis

Als amtlicher Lichtbildausweis gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind, und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten; bei **Reisedokumenten von Fremden** muss das vollständige Geburtsdatum dann nicht im Reisedokument enthalten sein, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht. Enthält das Reisedokument jedoch gar keinen Hinweis auf das Alter des Inhabers und bestehen Zweifel an der Identität des Inhabers des Reisedokuments, sind weitere Nachweise (z.B. Geburtsurkunde) erforderlich.

Bei **juristischen Personen** und bei nicht eigenberechtigten natürlichen Personen ist die Identität der vertretungsbefugten natürlichen Person durch Vorlage ihres amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und die Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen zu überprüfen. Die Feststellung der Identität der juristischen Person hat anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Dazu zählen in Österreich v.a. Auszüge aus dem Firmenbuch oder dem Zentralen Vereinsregister, oder Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken. Zur Überprüfung der Identität von im Ausland registrierten juristischen Personen sind den österreichischen Auszügen vergleichbare Registerauszüge oder Dokumente einer unabhängigen und glaubwürdigen Quelle, wie z.B. Konzessionen einer staatlichen Behörde, eine Handelskammermitgliedschaft, eine Bankauskunft, eine Steuerregistrierungsbestätigung oder ein Hauptversammlungsprotokoll, heranzuziehen.

Neben der juristischen Person und deren Vertreter ist auch der **wirtschaftliche Eigentümer** der juristischen Person zu identifizieren, d.h. die natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht. Darunter fallen:

- bei Gesellschaften (z.B. AG, GmbH, OG, KG, OEK, KEG) die natürlichen

Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien (mindestens 25% und eine Aktie) oder Stimmrechten halten oder auf andere Weise Kontrolle über die Geschäftsleitung ausüben

- bei Rechtspersonen (z.B. Stiftungen, Trusts) die natürlichen Personen, (i) die

Begünstigte der Zuwendungen von 25% oder mehr der Sachgesamtheit sind (sofern im Einzelfall nicht ein höheres Risiko vorliegt), (ii) sofern die Begünstigten noch nicht bestimmt wurden, in deren Interesse hauptsächlich die Sachgesamtheit wirksam ist oder errichtet wurde, oder (iii) die die Kontrolle über 25% oder mehr das Vermögen der Sachgesamtheit ausüben

2. Die Dokumente zur Feststellung der Kundenidentität und zur Erhebung des wirtschaftlichen Eigentümers müssen aktuell sein (d.h. nicht abgelaufen) und einen offiziellen Regierungsstempel aufweisen.

3. Sie **müssen** prüfen, ob das Lichtbild und die Angaben auf dem Dokument genau den Kunden abbilden und beschreiben und Sie **müssen** die folgenden

Informationen aufzeichnen (idealerweise durch Anfertigen einer Kopie):

- Vorname und Nachname des Kunden

(bzw. Bezeichnung der juristischen Person und deren wirtschaftliche(r) Eigentümer sowie Vorname und Nachname des Vertreters der juristischen Person)

- Geburtsdatum des Kunden

(bzw. Registernummer und Eintragungsregister der juristischen Person und deren wirtschaftliche(r) Eigentümer sowie Geburtsdatum des Vertreters der juristischen Person)

- Ausweisdaten, d.h. Ausweisart, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ausweisnummer

(bzw. beweiskräftige Registerauszüge oder Dokumente einer unabhängigen und glaubwürdigen Quelle in Bezug auf die juristische Person und deren wirtschaftliche(n) Eigentümer sowie Ausweisdaten des Vertreters der juristischen Person)

4. Informieren Sie alle Ihre Angestellten und Ihre Untervertriebspartner über die in diesen Vertriebsstellenrichtlinien aufgelisteten Verpflichtungen.

Jeder Verdachtsfall ist unverzüglich an die paysafecard.com Wertkarten Vertriebs GmbH zu melden.

IV. Zusätzliche Empfehlungen zur Vermeidung von möglichem Betrug:

- Übergeben Sie PINs niemals über das Telefon.

Lassen Sie sich von niemandem dazu bringen, Voucher zu „Testzwecken“, ohne die vorherige Mitteilung Ihres Vertriebshändlers auszudrucken (falls jemand Sie aus diesem Grund kontaktiert, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit Ihrem Vertriebshändler auf).

Anhang D

Richtlinien für Verkaufsstellen in Österreich mit Vertrieb von Bitcoinbon

1. Rechtliches

Eine Feststellung der Identität von Kunden, die einen Bitcoinbon kaufen, muss vollzogen werden wenn:

- Sie die Vermutung haben, dass der Kunde den Bitcoinbon zu Geldwäschezwecken oder der Finanzierung von Terrorismus oder für eine andere verdächtige bzw. illegale Aktivität erwirbt.
- Der Kunde beabsichtigt, Bitcoinbons für mehr als 15.000 EUR entweder auf einmal oder in einer Reihe von Transaktionen über mehrere Tage hinweg zu erwerben.

2. Implikationen

Wenn Sie einen begründeten Verdacht wie unter Punkt 1 haben, müssen Sie eine Identitätsprüfung des Kunden vornehmen wie unter Punkt 5 beschrieben. Außerdem müssen Sie gekaufte Beträge nachvollziehen, wenn ein Kunde regelmäßig hohe Werte an Bitcoinbons erwirbt. Sobald dieser Betrag 15.000 EUR erreicht, müssen Sie eine Identitätsprüfung des Kunden wie unter Punkt 5 vornehmen.

3. Handlungsempfehlungen

Wir empfehlen eine Identitätsprüfung bei folgenden Aktivitäten:

- Ein Kunde versucht, Bitcoinbons im Wert von mehr als 1.000 EUR in bar auf einmal zu kaufen.
- Ein Kunde versucht, Bitcoinbons im Wert von mehr als 2.500 EUR in bar innerhalb von 24 Stunden zu kaufen.
- Ein Kunde tätigt mehr als 5 Käufe von Bitcoinbons in 24 Stunden die jeweils alle über 500 EUR liegen.
- Sie gelangen in Kenntnis davon, dass ein Kunde Bitcoinbons zur Verwendung durch Dritte erwirbt.

4. Meldung von Verdachtsfällen

Jeder einzelne Verdachtsfall ist sofort und unverzüglich an den Betreiber von Bitcoinbon, die Coinfinity GmbH mit Sitz in 8020 Graz zu kommunizieren. Dies kann per E-Mail unter compliance@bitcoinbon.at geschehen sowie telefonisch unter 0676 4857646.

5. Maßnahmen zur Identitätsprüfung

Zur Überprüfung der Identität von Kunden können folgende amtliche Lichtbildausweise verwendet werden: österr. Reisepass, österr. Führerschein oder österr. Personalausweis. Diese von einer staatlichen Behörde ausgestellten Dokumente enthalten neben einem Foto der betreffenden Person folgende Merkmale: Namen, Geburtsdatum, Unterschrift der Person sowie ausstellende Behörde. Bei ausländischen Reisedokumenten kann das Geburtsdatum nur dann entfallen, wenn dies dem Recht der ausstellenden Behörde des jeweiligen Landes entspricht. Ist im Reisedokument kein Hinweis auf das Alter des Besitzers vorhanden und bestehen Zweifel an dessen Identität, so sind weitere Nachweise wie etwa eine Geburtsurkunde erforderlich. Dokumente zur Feststellung der Kundenidentität dürfen nicht abgelaufen sein und müssen einen offiziellen Stempel aufweisen. Sie müssen überprüfen, ob das Lichtbild und die Angaben auf dem Dokument genau den Kunden zeigen und beschreiben. Außerdem müssen sie die folgenden Informationen aufzeichnen bzw. davon eine Kopie erstellen:

- Vorname und Nachname des Kunden
- Geburtsdatum des Kunden
- Ausweisdaten, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ausweisnummer

6. Vermeidung von Betrugsfällen

Leider gibt es immer wieder Versuche von Betrügern, in krimineller Weise an Bitcoinbons zu gelangen. Geben Sie niemals Bitcoinbons über das Telefon oder über andere Kanäle heraus, auch wenn Sie in einem scheinbar offiziellen Anruf dazu aufgefordert werden. Bedenken Sie auch, dass Betrüger die anrufende Telefonnummer fälschen können und so jede beliebige Identität vortäuschen können.

Weder die Firma E-Loading noch Bitcoinbon oder Coinfinity werden Sie jemals zum Ausdruck von Bitcoinbons über das Telefon auffordern. Sollten Sie einen solchen Anruf erhalten, so drucken Sie keinesfalls Bons aus und kontaktieren Sie uns umgehend unter 0676 4714618 oder unter info@bitcoinbon.at. Grundsätzlich gilt: keine Herausgabe von Bitcoinbons ohne Bezahlung vor Ort.

Sollten die davon Kenntnis erlangen, dass ein Kunde bei Ihnen Bitcoinbons für eine Drittpartei kaufen will, so klären Sie ihn darüber auf, dass eine Aufforderung zur Weitergabe von Bitcoinbons per Telefon oder E-Mail möglicherweise in betrügerischer Absicht erfolgt.

Alle Ihre Angestellten sind über die hier aufgelisteten Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen. Sollte es sich beim Käufer nicht um eine natürliche Person handeln, bekommen Sie von uns auf Anfrage gerne eine Anleitung, wie bei der Identifizierung von juristischen Personen vorzugehen ist.

Jeder einzelne Verdachtsfall ist sofort und unverzüglich an den Betreiber von Bitcoinbon, die Coinfinity GmbH zu melden.

Coinfinity GmbH
Mariahilferstrasse 23
8020 Graz
office@coinfinity.co
0676 4857646